



Foto: Stanley Greene, aus „Open Wounds“, World Press Award 2004

Grozny, November 1995.

Prüfung der Gefahr der Kettenabschiebung und ohne effizienten Rechtsschutz

- Aushebelung des Rechtsschutzes im Dublinverfahren: trotz Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes kann eine Behörde die aufschiebende Wirkung aufheben und AsylwerberInnen trotz Berufung in das Drittland abschieben
- Generell Schubhaft bei Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates
- Rechtsschutzloser Zustand für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Unzulässigkeit der Zurückziehung eines Asylantrags

Der Unabhängige Bundesasylsenat war bisher bereits durch die überwiegend mangelhaften Bescheide des Bundesasylamtes, der ersten Instanz, überlastet. Es ist anzunehmen, dass diese Überlastung durch die EAST-Schnellverfahren noch weiter vergrößert und damit die Wartezeiten für AsylwerberInnen auf einen Entschluss weiter verzögert werden. Das noch in Begutachtung befindliche AsylG 2005 bringt zusätzliche Verschärfungen:

- Beschränkung der Bewegungsfreiheit während des Zulassungsverfahrens; der Zugang zu medizinischer Versorgung, Beratungsstellen, Rechtsvertretung ist damit nicht mehr gewährleistet
- Aberkennung der aufschiebenden Wirkung: bei Dublin-Entscheidungen liegt

deren Aufhebung auf Antrag beim Bundesasylamt, bei anderen Verfahren ist Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beim UBAS zu stellen. Aufschiebende Wirkung bedeutet, dass während eines offenen Verfahrens keine Abschiebung erfolgen darf.

- Zustellungen zurück- und abweisender Entscheidungen nur an den Asylwerber, auch wenn es eine Zustellbevollmächtigung gibt. Dies bedeutet die Aushöhlung des Rechtsschutzes und das Ausbooten des Rechtsvertreters. Die Intention ist wohl, zu verhindern, dass rechtzeitig ein Rechtsmittel in Form der Berufung erhoben werden kann.
- Verlängerung der Schubhaft über die Maximaldauer von bisher 6 Monaten

Als Flüchtlingsberaterin für Flüchtlinge in Schubhaft zählt für mich die Verlängerung der Schubhaft auf quasi unbegrenzte Zeit zu den bedenklichsten „Errungenschaften“ dieses Gesetzes. Wenn nachdrücklich von Seiten der Behörden immer wieder betont wird, dass Schubhaft keine Strafhaft ist, so klingt das angesichts der Praxis in höchstem Maße zynisch. Wird doch auf die individuelle Situation der Flüchtlinge, sei es, dass dabei Familien auseinander gerissen werden, sei es, dass es sich um Folteropfer oder Traumatisierte handelt, nicht die geringste Rücksicht genommen.

Schubhaft unbegrenzt: jeder Straftäter weiß, warum und wie lange er in Haft ist – ein Flüchtling in Schubhaft weiß weder wie lange noch warum noch was am Ende der Haft auf ihn wartet. Wie sich diese absolute Ungewissheit in existentiellen Belangen unter den Bedingungen der Haft auf die Psyche jener Menschen auswirkt, ist angesichts der Zunahme von Hungerstreik und Suizidversuchen absehbar.

Es drängt sich der Verdacht auf, dass jede neue Regelung im Asylgesetz nicht den Schutz von AsylwerberInnen im Auge hat, sondern die Verhinderung angemessener Hilfestellungen.

Hinsichtlich der Praxis im Asylverfahren ist auch noch nicht abzusehen, welche Auswirkungen es auf die Dauer der Verfahren und deren Qualität haben wird, dass zukünftig je nach Antragstellung parallel nach drei Asylgesetzen verhandelt werden muss.